

Schule erfolgreich sein, wenn die Eltern die Arbeit der Schule unterstützen, sich am Schulleben beteiligen und ihre Rechte auf Mitwirkung wahrnehmen.

Das kann aber nicht so weit gehen, dass den Schülervertreterinnen und Schülervertretern gemeinsam mit der Elternvertretung in der Schulkonferenz ein Einfluss eingeräumt wird, der den Sachverstand der Lehrervertretung zurückdrängt. Vielmehr ist das besondere Gewicht der Lehrerinnen und Lehrer in der Schulkonferenz wegen ihrer Fachkompetenz für den Erfolg der schulischen Arbeit angemessen. Lehrerinnen und Lehrer können nur dann die Verantwortung für den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit übernehmen, wenn sie einen bestimmenden Einfluss auf die Wahl ihrer Mittel haben.

Darin wissen wir uns mit der früheren Landesregierung einig. In deren Entwurf des Landesschulgesetzes war die Drittelparität nicht enthalten. Die neue Landesregierung hat in ihren Eckpunkten zur Novellierung des Schulgesetzes beschlossen, die an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen zu diesem Schuljahr eingeführte Drittelparität in der Schulkonferenz abuschaffen und den früheren Zustand nach dem Schulmitwirkungsgesetz wieder herzustellen. Die geplante Änderung des Schulgesetzes wird außerdem die Schulleiterinnen und Schulleiter stärken, da deren Stimme bei Stimmgleichheit in der Schulkonferenz den Ausschlag gibt. Auch das scheint uns ein wichtiger Beitrag dazu zu sein, dass die Schulleitungen die Mittel haben, ihre Verantwortung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in einer Schule wahrzunehmen.

Die geplanten Änderungen werden in den Entwurf der Schulgesetznovelle aufgenommen und mit den schulischen Verbänden, aber auch mit der gesamten Schulöffentlichkeit diskutiert werden.

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Frau Müller-Piepenkötter. – Meine Damen und Herren, ich schließe die Beratung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Antrags Drucksache 14/886** an den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Generationen, Familie und Integration** zur Mitberatung. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Dann haben wir dies einstimmig beschlossen.

Meine Damen und Herren, wir kommen zu:

14 Zwölftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/834

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich für die Landesregierung Frau Ministerin Müller-Piepenkötter erneut das Wort. Bitte schön.

Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten! Ziel des Gesetzentwurfs der Landesregierung, den ich Ihnen heute vorstellen möchte, ist es, die nordrhein-westfälische Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihrem Streben nach gleichmäßig kurzen Verfahrenslaufzeiten bei sämtlichen Verwaltungsgerichten des Landes zu unterstützen.

Effektiver Rechtsschutz gebietet kurze Verfahrenslaufzeiten. Die Verfahrensdauer ist – neben der Qualität der gerichtlichen Entscheidung – ein wesentlicher Faktor für die Akzeptanz einer Gerichtsbarkeit in Staat und Gesellschaft. Dies gilt nicht für die Rechtsschutzsuchenden in asylgerichtlichen Verfahren, die Gegenstand des Gesetzentwurfes sind und deren Beschleunigung auch dazu dient, allen Beteiligten schnell Gewissheit über die Asylberechtigung zu verschaffen, sondern für alle Rechtsschutzsuchenden, die ebenso wie die Verwaltung einen Anspruch auf eine gerichtliche Entscheidung in angemessener Zeit haben.

Der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist es innerhalb von zehn Jahren mit hohem Einsatz gelungen, die Verfahrenslaufzeiten erheblich zu verkürzen. Alles deutet darauf hin, dass diese positive Entwicklung anhalten wird. Allerdings divergiert die durchschnittliche Verfahrensdauer zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten des Landes beträchtlich. Während sie bei einem Teil der Gerichte bereits auf deutlich unter ein Jahr zurückgeführt werden konnte, liegt sie bei anderen noch erheblich über dem Landesdurchschnitt.

Lassen Sie mich zur Verdeutlichung nur vier Zahlen nennen:

Während ein Hauptsacheverfahren in den allgemeinen Kammern des Verwaltungsgerichts Arnsberg zum Ende des dritten Quartals 2005 in

durchschnittlich 10,1 Monaten erledigt wurde, war ein entsprechendes Verfahren bei einem anderen Verwaltungsgericht zum gleichen Zeitpunkt durchschnittlich 19,9 Monate anhängig.

Noch deutlicher stellt sich die Abweichung bei den asylgerichtlichen Hauptsacheverfahren dar. Diese wurden zum Ende des dritten Quartals 2005 beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in durchschnittlich 11,5 Monaten erledigt, während ihre Bearbeitung bei einem anderen Verwaltungsgericht bis zu 23,1 Monate in Anspruch nahm.

Diese divergierenden Verfahrenslaufzeiten sind auf erhebliche Belastungsunterschiede – vor allem in der Anhangbelastung – der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte zurückzuführen. Auch hierzu zwei Zahlen zur Verdeutlichung: Während in einem richterlichen Dezernat beim Verwaltungsgericht Arnsberg zum Ende des dritten Quartals 2005 etwa 71 Verfahren anhängig waren, hatte ein Richter beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zum gleichen Zeitpunkt 136 Verfahren zu bewältigen. Diese Zahlen machen deutlich: Gerichte mit einer günstigen Anhangbelastung erreichen tendenziell günstige Verfahrenslaufzeiten, während Gerichte mit einer starken Anhangbelastung mit vergleichsweise langen Verfahrenslaufzeiten konfrontiert sind.

Ziel muss daher sein, über eine Homogenisierung der Anhangbelastung gleichmäßig kurze Verfahrenslaufzeiten zu erreichen. Ein solcher Belastungsausgleich lässt sich gegenwärtig nur durch gesetzgeberische Maßnahmen fördern. Ein Ausgleich über Personalführungsmaßnahmen ist schon wegen der Größe der bestehenden Belastungsunterschiede nicht zu realisieren. Er ist vor allem aber auch im Hinblick darauf, dass es sich um ein befristetes Problem handelt, nicht sinnvoll.

Der vorliegende Entwurf sieht vor diesem Hintergrund eine zeitlich befristete Verlagerung von Verfahren von den stärker belasteten Gerichten hin zu den weniger belasteten Gerichten vor. Im Einzelnen nimmt er die Zuweisung vertriebenenrechtlicher Verfahren vom Verwaltungsgericht Köln an das Verwaltungsgericht Minden sowie eine auf asylgerichtliche Verfahren beschränkte Änderung der Abgrenzung der Bezirke der übrigen Verwaltungsgerichte in Aussicht.

Lassen Sie mich an dieser Stelle der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, mit der dieser Entwurf einverständlich erarbeitet worden ist, ausdrücklich für die Bereitschaft danken, an diesem solidarischen Belastungsausgleich mitzuwirken, und zugleich klarstellen: Dieses Gesetzesvorhaben ist in keiner Weise dazu bestimmt,

die Arbeit von Verwaltungsgerichten zu bewerten oder gar zu sanktionieren. Ein Blick auf die Erledigungsleistung gerade der besonders belasteten Gerichte zeigt, mit welchem hohem Einsatz daran gearbeitet wird, das Vertrauen von Bürgern, Unternehmen und Verwaltungsbehörden in die nordrhein-westfälische Verwaltungsgerichtsbarkeit zu rechtfertigen. Dieses Anliegen gilt es aus Sicht der Landesregierung uneingeschränkt zu unterstützen.

Zum Abschluss eine weitere Klarstellung: Der Gesetzentwurf eignet sich nicht dazu, Standortfragen für einzelne Verwaltungsgerichte aus lokaler oder regionaler Sicht zu thematisieren. Es geht nicht darum, den Standort eines Verwaltungsgerichts infrage zu stellen. Vielmehr sollen gerade die höher belasteten Verwaltungsgerichte in die Lage versetzt werden, im wohl verstandenen Interesse aller ihre Rechtsschutzaufgaben bestmöglich zu erfüllen. Dies dient dem Standort und der Region. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Meine Damen und Herren, eine weitere Debatte ist für heute nicht vereinbart. Ich schließe daher die Beratung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 14/834** an den **Rechtsausschuss**. Wer ist damit einverstanden? – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Dann ist die Überweisung einstimmig so beschlossen.

Meine Damen und Herren, wir kommen zu:

15 Keine Symbolpolitik zu Lasten schulischer Qualität: Drittelerlass erhalten

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/885

Die Fraktionen haben sich inzwischen darauf verständigt, den Antrag ohne Debatte zu überweisen und die Diskussion zu führen, wenn der Fachausschuss hierzu eine Empfehlung vorgelegt hat.

Wenn Sie damit einverstanden sind, kommen wir gleich zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 14/885** an den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Dann ist die Überweisung einstimmig so beschlossen.